

Information des Bürgermeisters

11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2019

In einer gemeinsamen Medienmitteilung informierten die liechtensteinischen Gemeinden am 6. November 2019 über die Neuausrichtung der Abfallentsorgung ab Frühjahr 2020 durch die "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins".

20. November 2019 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

20. November 2019 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

11. Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2019

Übernahme der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" (AGL)

Präambel

Die Organisation und Auftragserteilung der "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" liegt auf Basis des Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl. 1996 Nr. 76) sowie des Art. 47 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Mai 2008 (LGBl. 2008 Nr. 199) im immanenten Kompetenzbereich der Gemeinden. Da bei der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages eine Neuausrichtung ansteht, ist betreffend die Auftragserteilung und Ausführung der Entsorgung der Siedlungs- und Grüngutabfälle eine neue vertragliche Grundlage zu bilden. Die Abfallentsorgung wird derzeit – und dies seit mehreren Jahren – im Auftragsverhältnis durch die Max Beck AG, Vaduz, ausgeführt, dies auf vertraglicher Basis mit Inkrafttreten der Vereinbarung vom 1. Oktober 2014. Die Auftragsformulierung lautet: "Einsammeln der Kehr-, Sperrgut- und allfälliger Grünabfälle (Siedlungs- und Grüngutabfälle) und Transport dieser Abfälle in die Verbrennungsanlage KVA, Buchs SG".

Mit der Neuausrichtung des gesetzlichen Auftrages der Abfallentsorgung "durch die Gemeinden" ergeben sich zwei Varianten:

Variante 1: Integration des Abfallentsorgungsauftrages gemäss dem Gemeinde- und Umweltschutzgesetz in den Zweckverband AGL (Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins). Mit dieser Vorgehensweise haben die Gemeinden auch auf der operativen Ebene der Abfallentsorgung die Hauptverantwortung bezüglich der Kontinuität des Public Service, der Qualität und Wirtschaftlichkeit inne. Diese Variante der Auftragsintegration in den Zweckverband der AGL entspricht ebenfalls zur Gänze den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ÖAWG.

Variante 2: Internationale öffentliche Ausschreibung gemäss dem ÖAWG (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen). Dieses Vorgehen würde bedeuten, dass im Rhythmus von sieben Jahren eine internationale Ausschreibung vorzunehmen ist (analog z. B. der Ausschreibung der LIEmobil des ÖV).

Es ist das Ziel der Delegierten, das heutige Erfolgsmodell der Abfallentsorgung, welches bezüglich der Organisation, Qualität und Effizienz ausgezeichnet funktioniert, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten sowie zu garantieren. Demzufolge präferieren die Gemeinden, die Abfallentsorgung dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" (AGL) zu übertragen (Variante 1).

Diese Auftragsintegration in die AGL bedingt eine Anpassung des Zweckartikels 2 des Organisationsreglements der "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins", wonach die Delegiertenversammlung die Befugnis der Auftragsvergabe des Sammeltransportes der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins innehat. Bisher fungiert die AGL nebst der Organisation des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/ Verwerter.

Ausgangslage

Für die Darlegung der Ausgangslage sowie der weiteren Entscheidungsfindung ist der Art. 47 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008 mit dem Titel "Entsorgung der Siedlungsabfälle" die zentrale gesetzliche Grundlage.

Art. 47

- 1) *Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Gemeinden entsorgt.*
- 2) *Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.*
- 3) *Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen von Sonderabfällen einen Sammeldienst nach Anordnung und unter Kontrolle des Amtes für Umwelt.*
- 4) *Der Inhaber muss die Abfälle den von den Gemeinden vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.*

Eine entscheidende Definition enthält der Absatz 2 des Artikels 47 mit dem Inhalt, dass die Gemeinden den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen "selbst" besorgen oder "Dritte" beauftragen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes gründeten die Gemeinden Liechtensteins für die "Abfallentsorgung" im Jahre 2017 den Zweckverband "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" (AGL), welcher sich bisher insbesondere mit den organisatorischen Aufgaben betr. die Gebühren und Verursacherorientierten Fragen – wie den Abfallmarken usw. – befasste.

Die AGL zeichnete bisher als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter verantwortlich. Es ist demzufolge die operative Tätigkeit der Durchführung des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle in das Organisationsreglement aufzunehmen.

Zielsetzung

Da die Abfallentsorgung dem ureigenen Kompetenzbereich der Gemeinden zugeordnet ist und sie mit gesetzlichem Auftrag für deren einwandfreien Ablauf und Funktionieren – aus ökologischer wie auch ökonomischer Sicht – zuständig sind, soll dieser Auftrag in der Hauptverantwortung an die AGL übergehen. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, diese wichtige Infrastruktur-Aufgabe – analog den Aufgaben, welche der Abwasserzweckverband für die Gemeinden Liechtensteins im Bereich der Abwasserreinigung ausführt und erfüllt – für die Einwohnerschaft zu gewährleisten: Verursachergerecht, mit nur notwendiger finanzieller Belastung der Einwohnerschaft, auf ökologische Weise sowie mit zuverlässiger Dienstleistungsorganisation. Dies ist bereits bis dato mit der Dritt-Beauftragung an die Max Beck AG der Fall und es ist die klare Intention der Delegierten, dieses Erfolgsmodell auch in Zukunft nachhaltig aufrecht zu erhalten.

Als Nachfolgeorganisation der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins besteht die Zielsetzung der Delegierten, dass der Zweckverband "AGL" als gemeinwirtschaftliche Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gamprin den Auftrag erhält, die Abfallentsorgung in den Liechtensteiner Gemeinden gemäss Art. 47 des Umweltschutzgesetzes im Gesamtumfang zu organisieren und auszuführen. Dies setzt voraus, dass im Organisationsreglement der "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" die Zweck-Bestimmung in Art. 2 mit der Auftrags-Zielsetzung analog dem Inhalt des Art. 47 des USG ergänzt wird. Der Art. 2 definiert den Zweck im Organisationsreglement der AGL wie folgt (Textänderungen kursiv und unterstrichen):

Art.2:

Die AGL ~~führt den organisiert den~~ Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsgrundlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen dem Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.

Der Artikel 16 des Organisationsreglements definiert die Befugnisse der Delegierten. Diesbezüglich sind in lit. g) und h) neue Reglements Inhalte aufzunehmen:

lit. g) neu:

Beschlussfassung über die Durchführung des Auftragsvergabe Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen des Sammeltransportes;

lit. h) neu:

Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen;

Bisheriger lit. h) wird zu lit. i)

Die Regierung hat der Anpassung des Organisationsreglements der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins in Art. 2 Abs. 1 (Erweiterung des Zwecks) und Art. 16 lit. g) und h) (Obliegenheiten und Befugnisse der Delegiertenversammlung) im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt und dies den Verantwortlichen mit Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 bestätigt.

Gestützt auf Art. 16 lit. b) des Organisationsreglements beschloss die Delegiertenversammlung der AGL am 27. Juni 2019, den Verbandsgemeinden die Revision des Organisationsreglements (Art. 2 Abs. 1; Art. 16 lit. g) und h) zur Genehmigung vorzuschlagen.

Vorgehensweise

Auf Basis dieser öffentlich relevanten Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), Umweltschutzgesetzes (USG) sowie Gesetzes über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) besteht die Zielsetzung, die Aktiven der Max Beck AG durch den Zweckverband "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" (AGL) zu übernehmen und gemäss dem Art. 47 Abs. 2 des USG die Fortführung mit der bisherigen Geschäftstätigkeit der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit vorzunehmen. Auf diese Weise kann das Know-how, die Logistik, die Kontinuität, die Dienstleistungsqualität, die finanzielle Geschäftsführung sowie die professionelle Implementierung der "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" vollumfänglich gesichert und gewährleistet werden.

Ausgehend davon, dass der Zweck der AGL im Art. 2 Abs. 1 des Organisationsreglements in Richtung "Selbstbesorgung" des Sammeldienstes und des Transportes der Siedlungs- und Grüngutabfälle erweitert wird, bietet der Art. 2 Abs. 2 des Organisationsreglements die Rechtsgrundlage, auf welcher die AGL die Dienstleistungen der Max Beck AG mit einem eigenen Geschäftsführer in Eigenverantwortung weiterbetreiben kann, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 des Zweckartikels (Sammeldienst und Transport der Siedlungsabfälle) in einem Auftragsverhältnis auszuführen.

Dieses Vorgehen entspricht vollauf den gesetzlichen Vorgaben des Öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG), wie die Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) mit E-Mail-Schreiben vom 22. Juli 2019 bestätigt. Auszug aus der Stellungnahme des Leiters der FAW, Wendelin Lampert:

"Nachdem sowohl die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100% im Eigentum der identischen Besitzer bzw. der Gemeinden sind, ist nach meiner Ansicht eine Inhouse-Vergabe möglich, und somit kann gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG ein Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilt werden, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 5a Abs. 3 ÖAWG eingehalten werden" (siehe Bestätigungsschreiben im Anhang).

Diese Ausführungen der FAW sind mit der Ausgangslage der AGL ident, da die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) als auch die Abfalltransport AG zu 100 Prozent im Eigentum derselben Besitzer bzw. der Gemeinden sind. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 ÖAWG werden somit zur Gänze eingehalten. So steht einer Auftragsvergabe an die AGL nichts im Wege und ein Ausschreibungsverfahren mit internationaler Reichweite ist demnach obsolet. Die Gemeinden sind befugt, die ihnen von Art. 12. Abs. 2 lit. k) des Gemeindegesetzes originär sowie vom Umweltschutzgesetz übertragene Aufgabe der Abfallentsorgung vom Zweckverband AGL durchführen zu lassen bzw. die AGL damit zu autorisieren.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinden sind in ihrem Verantwortungs- und Aufgabenbereich verpflichtet, die allgemeinerwirtschaftlichen Dienste – wie eben auch die Abwasserreinigung und Abfallentsorgung – für die Einwohnerschaft wirtschaftlich kosteneffizient, verlässlich und gemäss ökologischen Kriterien durchzuführen sowie zu gewährleisten. Mit dieser Übernahme der Max Beck AG durch die AGL kann für die Einwohnerschaft in Liechtenstein gesichert werden, dass die Kosten- und Gebührenbelastung stagnierend bis längerfristig in sinkender Form ausgestaltet wird. Die monetären Verbindlichkeiten gegenüber der Max Beck AG kann die AGL aus ihrem Zweckverbandsvermögen entrichten.

Personell wird eine sehr schlanke Struktur "gefahren", da die Geschäftsführung der AGL mit jener des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (AZV) ident ist. Die Sekretariatsarbeiten werden in das Sekretariat des AZV integriert, sodass insgesamt bei der Form der "Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Belegschaft der Max Beck AG bzw. einer von dieser wirtschaftlich beherrschten Rechtspersönlichkeit" keine weiteren personellen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Antrag an die Gemeinderäte der Gemeinden Liechtensteins

Die Gemeinden sind per Gesetz verpflichtet, für eine einwandfreie, wirtschaftlich vertretbare und ökologisch ausgestaltete "Abwasserreinigung" wie auch für eine "Abfallentsorgung" für ihre Gemeindeperimeter die Verantwortung und Gewährleistung zu tragen. Die Abwasserreinigung für die elf liechtensteinischen Gemeinden obliegt dem AZV und neu soll gemäss diesem Modell die Abfallentsorgung auf der Grundlage des Gemeinde- sowie des Umweltschutzgesetzes durch den Zweckverband "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" (AGL) in der generellen Zuständigkeit organisiert und implementiert werden.

Die Abwicklung der Kaufoptionen obliegt gemäss Art. 16 (Befugnis) und Art. 16. lit. h) (Verwendung von Überschüssen für zweckgebundene Aufgaben) des Organisationsreglements der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins der Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGL.

Diesem Antrag liegen bei:

- Organisationsreglement der Gemeinden Liechtensteins mit Datum vom 3. Juni 2019
- Organisationsreglements-Passagen "alt/neu" im Überblick
- Regierungsschreiben vom 11. Juni 2019 betr. der Vorprüfung der OR-Änderungen

- E-Mail-Bestätigungsschreiben der Fachstelle öffentliches Auftragswesen (FAW) vom 22. Juli 2019
- Projekt-Zeitplan der Neuausrichtung der Abfallentsorgung Liechtensteins

Antrag:

Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinden Liechtensteins zu den ergänzten Art. 2 und Art. 16 lit. g) und h) des Organisationsreglements der AGL mit Datum vom 3. Juni 2019.

II. Zweck – Art. 2:

1) Die AGL führt den Sammeldienst und den Transport der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen selbst oder über beauftragte Dritte durch. Die AGL bezahlt die Kosten für den Sammeldienst und den Transport und die Entsorgung und Verwertung der Siedlungs- und Grüngutabfälle. Sie agiert dabei als Verrechnungsstelle zwischen Sammeldienst/Transport und dem Entsorger/Verwerter und finanziert die dafür anfallenden Kosten über Abfallgebühren, die sie entweder direkt beim Verursacher einhebt oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer.

2. Delegiertenversammlung – Art. 16 lit. g) und h)

g) Beschlussfassung über die Durchführung des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen

h) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Sammeldienstes und des Transports der Siedlungs- und Grüngutabfälle zu den Entsorgungsanlagen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 20. November 2019